

# AMTSBLATT

**Amtliches Bekanntmachungsorgan**

des Kreises Warendorf  
der Stadt Ahlen  
der Abwasserbetrieb TEO AöR  
der Stadt Telgte  
der Volkshochschule Warendorf  
der Sparkasse Beckum-Wadersloh  
der Sparkasse Münsterland Ost  
der Wasserversorgung Beckum GmbH  
der Stadtwerke ETO GmbH & Co. KG

Jahrgang **2019**

Ausgabe - Nr. **31**

Ausgabetag **26.07.2019**

Nummer	Datum	Gegenstand	Seite
<b>STADT TELGTE</b>			
188	17.07.19	a) Bekanntmachung des Beschlusses zur Einleitung des Verfahrens für die 85. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Telgte (Orkotten II - Teil West)	514 – 516
189	17.07.19	b) Bekanntmachung über den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Orkotten Nord-West“ der Stadt Telgte	517 – 519
190	17.07.19	c) Erlass einer Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Orkotten Nord-West“ der Stadt Telgte	520 – 524
191	22.07.19	d) 76. Änderung des Flächennutzungsplanes hier: Öffentliche Bekanntmachung	525 – 527
192	22.07.19	e) In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes „Lütke Esch II“ der Stadt Telgte	528 – 530

Herausgeber: Kreis Warendorf – Der Landrat  
Telefon: 0 25 81 / 53-10 32 Fax: 0 25 81 / 53-10 99  
eMail: [amtsblatt@kreis-warendorf.de](mailto:amtsblatt@kreis-warendorf.de)  
Druck und Vertrieb: Kreis Warendorf  
Haupt- und Personalamt Postfach 11 05 61 48207 Warendorf

Erscheint in der Regel zweimal monatlich (1. u. 3. Freitag)  
bei Bedarf auch zusätzlich

Ein Abonnement kann für eine Jahresgebühr in Höhe von  
48,- € abgeschlossen werden. Bestellungen sind an das  
Haupt- und Personalamt zu richten.

Alle Amtsblätter können kostenfrei auf der Internetseite  
[www.kreis-warendorf.de](http://www.kreis-warendorf.de) unter der Rubrik "Amtsblatt"  
abgerufen werden.

Nr.	Datum	Gegenstand	Seite
-----	-------	------------	-------

### **STADT ENNIGERLOH**

193		Verlust eines Dienstausweises	531
-----	--	-------------------------------	-----

### **KREIS WARENDORF**

194		a) Neuverpachtung der Cafeteria des Berufskollegs Ahlen des Kreises Warendorf	532 – 533
-----	--	---	-----------

195	22.07.19	b) Rechtsverordnung über den entgeltlichen und geschäftsmäßigen Personenverkehr mit Taxen (Taxentarifverordnung) für den Kreis Warendorf	534 – 537
-----	----------	--	-----------

196	22.07.19	c) Verordnung zur Änderung der Taxenordnung für den Kreis Warendorf	538 – 541
-----	----------	---	-----------

197	24.07.19	d) Bekanntmachung von Verwaltungsentscheidungen	542 – 550
-----	----------	---	-----------

# STADT TELGTE

## **Bekanntmachung**

### **des Beschlusses zur Einleitung des Verfahrens für die 85. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Telgte (Orkotten II - Teil West)**

Der Ausschuss für Planen, Bauen, Umland und Umwelt des Rates der Stadt Telgte hat in seiner Sitzung am 27.06.2019 wie folgt beschlossen:

„Die 85. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Telgte wird gemäß § 2 Absatz 1 BauGB beschlossen.

Der Änderungsbereich befindet sich im Gewerbegebiet Orkotten II und besteht aus dem Grundstück Gemarkung Telgte-Kirchspiel Flur 41 Flurstück 302. Nördlich angrenzend befindet sich die Straße Münstertor, südlich und westlich angrenzend die Straße Orkotten und im Westen wird der Bereich durch gewerblich genutzte Flächen begrenzt.

Der Änderungsbereich ist in dem beigefügten Kartenausschnitt (Anlage 1) gekennzeichnet.

Aufgrund beabsichtigter Nutzungsänderungen für den nördlichen Teil des Betriebsstandortes, ist die Anpassung der Darstellungen im Flächennutzungsplan erforderlich. Für den nördlichen Teil des Betriebsstandortes soll künftig ein Gewerbegebiet dargestellt werden (bisher Sondergebiet) und für den südlichen Teil verbleibt es bei der Darstellung als Sondergebiet (Möbel, Wohneinrichtungen), wobei die Verkaufsfläche künftig max. 1.000 qm betragen soll.

Der Bürgermeister wird beauftragt, die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Absatz 1 BauGB durchzuführen und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planungen berührt werden können, gemäß § 4 Absatz 1 BauGB zu hören.“

#### Übereinstimmungserklärung:

Gemäß § 2 Absatz 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalen Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV.NRW.S.516)) in der derzeitigen Fassung wird bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Beschlusses zur Einleitung des Verfahrens für die 85. Änderung des

Flächennutzungsplanes der Stadt Telgte mit dem Beschluss des Ausschuss für Planen, Bauen, Umland und Umwelt des Rates der Stadt Telgte vom 27.06.2019 übereinstimmt.

Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen.

Telgte, 17.07.2019

Stadt Telgte  
Der Bürgermeister  
gez.

Wolfgang Pieper

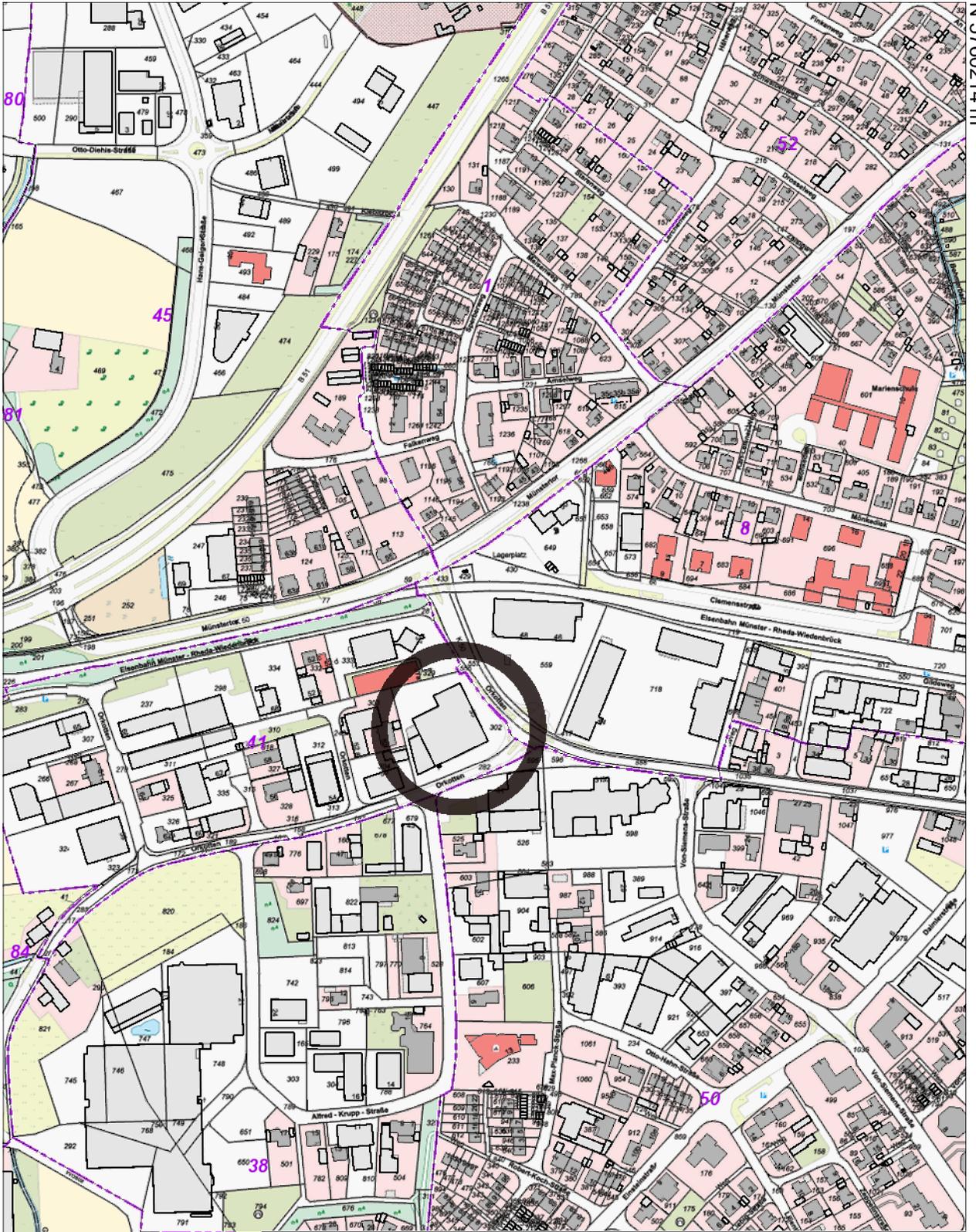
Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Beschluss zur Einleitung des Verfahrens für die 85. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Telgte wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

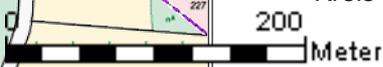
Telgte, 17.07.2019

Stadt Telgte  
Der Bürgermeister  
gez.

Wolfgang Pieper



<p><b>Anlage 1 zur SVL 6 2019/090</b> Übersichtsplan FNP - Änderung</p>			
<p>Inhalt</p>			
<p>Institution <b>Kreis Warendorf</b></p>		<p>Maßstab <b>1 : 5.000</b></p>	
<p>Bearbeiter <b>anne.reher@telgte.de</b></p>		<p>Datum <b>16.06.2019</b></p>	



# STADT TELGTE

## Bekanntmachung

### über den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Orkotten Nord-West“ der Stadt Telgte

Der Rat der Stadt Telgte hat in seiner Sitzung am 09.07.2019 wie folgt beschlossen:

1. Die Aufstellung des Bebauungsplanes „Orkotten Nord-West“ der Stadt Telgte wird gemäß § 2 Absatz 1 BauGB beschlossen.

Ziel des Bebauungsplanes ist die städtebauliche Neuordnung des Bereichs unter Berücksichtigung und zur Absicherung der im Einzelhandelskonzept beschriebenen Zielsetzungen, die im Februar 2017 vom Rat der Stadt Telgte beschlossen wurden. Der Geltungsbereich für den neu aufzustellenden Bebauungsplan wird im Norden durch gewerblich genutzte Grundstücke und die Straße Münstertor, im Osten durch gewerblich genutzte Grundstücke und im Süden und Westen durch die Straße Orkotten begrenzt.

Das Plangebiet besteht aus den Grundstücken in der Gemarkung Telgte-Kirchspiel, Flur 38, Flurstück 789 tlw., Flur 41, Flurstücke 271, 268, 329, 281, 327, 315, 318, 283, 298, 333, 237, 282, 302, 303, 304, 243, 266, 267, 280, 321, 307, 328, 332, 279, 311, 324, 310, 325, 312, 326, 334, 335, 227, 226, 58, 59, 187, 168, 169, 189, 170, 172, 173, 285, 174, 323, 227, Flur 45, Flurstücke 73, 198, 76, 75, 77, 168, 226 tlw., Flur 50, Flurstücke 595, 596, Flur 84, Flurstücke 36 tlw., 37 tlw., 40 tlw., 41 und Gemarkung Telgte-Stadt, Flur 1, Flurstücke 1238, 1266 tlw., Flur 8, 433, 555 tlw., 557 tlw., 556 tlw., 417 und hat eine Größe von rund 9 ha.

Der Geltungsbereich ist in dem beigefügten Kartenausschnitt (Anlage 2) gekennzeichnet.

2. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Absatz 1 BauGB durchzuführen und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt wird, gemäß § 4 BauGB zu hören.

#### Übereinstimmungserklärung:

Gemäß § 2 Absatz 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalen Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV.NRW.S.516)) in der derzeitigen Fassung wird bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Beschlusses zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Orkotten Nord-West“ mit dem Beschluss des Rates der Stadt Telgte vom 09.07.2019 übereinstimmt.

Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen.

Telgte, 17.07.2019

Stadt Telgte  
Der Bürgermeister  
gez.

Wolfgang Pieper

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Orkotten Nord-West“ der Stadt Telgte wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Telgte, 17.07.2019

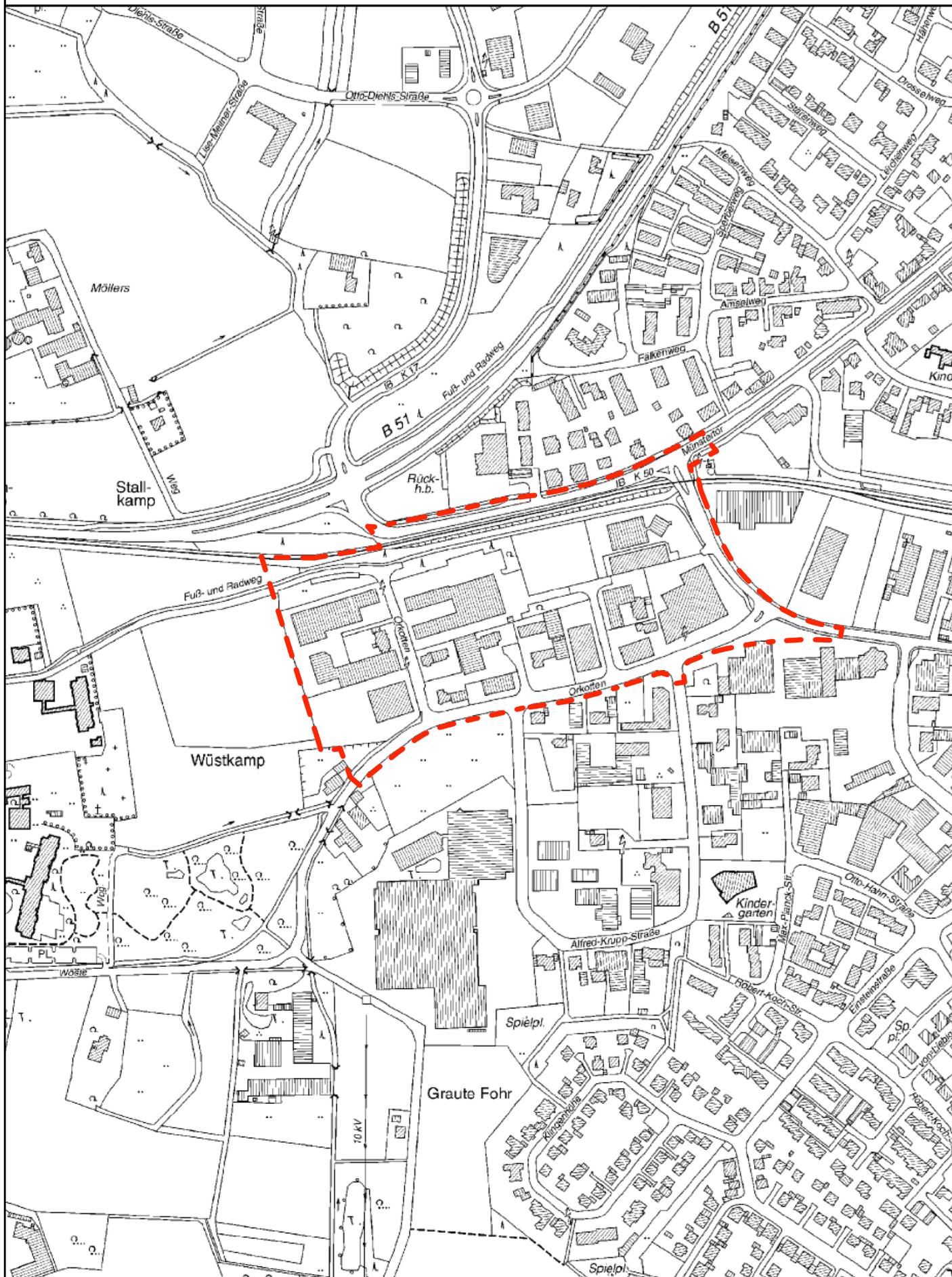
Stadt Telgte  
Der Bürgermeister  
gez.

Wolfgang Pieper

# Stadt Telgte

Geltungsbereich Bebauungsplan „Orkotten Nord-West“

M. = 1 : 10.000





## Öffentliche Bekanntmachung

### **Erlass einer Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Orkotten Nord-West“ der Stadt Telgte**

Der Rat der Stadt Telgte hat in seiner Sitzung am 09.07.2019 die nachstehende Satzung über den Erlass einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Orkotten Nord-West“ gemäß § 14 BauGB beschlossen.

### **Satzung**

über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des  
Bebauungsplanes „Orkotten Nord-West“ der Stadt Telgte  
vom 17.07.2019

---

Der Rat der Stadt Telgte hat in seiner Sitzung am 09.07.2019 aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit aktuellen Fassung sowie der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der derzeit aktuellen Fassung folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

#### § 1

##### **Anordnung der Veränderungssperre**

Zur Sicherung der Planung im künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Orkotten Nord-West“ der Stadt Telgte wird eine Veränderungssperre angeordnet.

#### § 2

##### **Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre**

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Orkotten Nord-West“ der Stadt Telgte und ist in dem beiliegenden Plan gekennzeichnet. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

Das Plangebiet besteht aus den Grundstücken in der Gemarkung Telgte-Kirchspiel, Flur 38, Flurstück 789 tlw., Flur 41, Flurstücke 271, 268, 329, 281, 327, 315, 318, 283, 298, 333, 237, 282, 302, 303, 304, 243, 266, 267, 280, 321, 307, 328, 332, 279, 311, 324, 310, 325, 312, 326, 334, 335, 227, 226, 58, 59, 187, 168, 169, 189, 170, 172, 173, 285, 174, 323, 227, Flur 45, Flurstücke 73, 198, 76, 75, 77, 168, 226 tlw., Flur 50, Flurstücke 595, 596, Flur 84, Flurstücke 36 tlw., 37 tlw.,

40 tlw., 41 und Gemarkung Telgte-Stadt, Flur 1, Flurstücke 1238,1266 tlw., Flur 8, 433, 555 tlw.,557 tlw., 556 tlw., 417 und hat eine Größe von rund 9 ha.

### § 3

#### **Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre**

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:

Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;

keine erheblichen oder wesentlich wertsteigernden Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig ist, vorgenommen werden.

Vorhaben, die vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Stadt Telgte nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann gemäß § 14 Absatz 2 BauGB von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Telgte.

### § 4

#### **Inkrafttreten**

Die Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (§ 16 Absatz 2 BauGB).

### § 5

#### **Geltungsdauer**

Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 BauGB maßgebend.

Telgte, 17.07.2019

(Ort, Datum)

**Übereinstimmungserklärung:**

Gemäß § 2 Absatz 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516)) in der derzeitigen Fassung wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Orkotten Nord-West“ der Stadt Telgte mit dem Ratsbeschluss vom 09.07.2019 übereinstimmt und dass nach § 2 Absatz 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Telgte, 17.07.2019

Stadt Telgte  
Der Bürgermeister  
gez.

Wolfgang Pieper

**Bekanntmachungsanordnung:**

Der vorstehende Beschluss zum Erlass einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Orkotten Nord-West“ gemäß § 14 BauGB wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Telgte, 17.07.2019

Stadt Telgte  
Der Bürgermeister  
gez.

Wolfgang Pieper

Die Satzung über die Veränderungssperre kann beim Fachbereich Planen, Bauen und Umwelt im Rathaus der Stadt Telgte, Baßfeld 4-6, 48291 Telgte, Zimmer 315, während der Dienststunden

Montag bis Mittwoch	von 08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr,
Donnerstag	von 08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr und
Freitag	von 08.00 bis 12.00 Uhr

eingesehen werden. Jedermann kann die Veränderungssperre einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 18 Absatz 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 BauGB und des § 18 Absatz 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Absatz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung nach § 215 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich ist, wenn die Verletzung nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Telgte unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der derzeit aktuellen Fassung eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates der Stadt Telgte vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Telgte vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Telgte, 17.07.2019

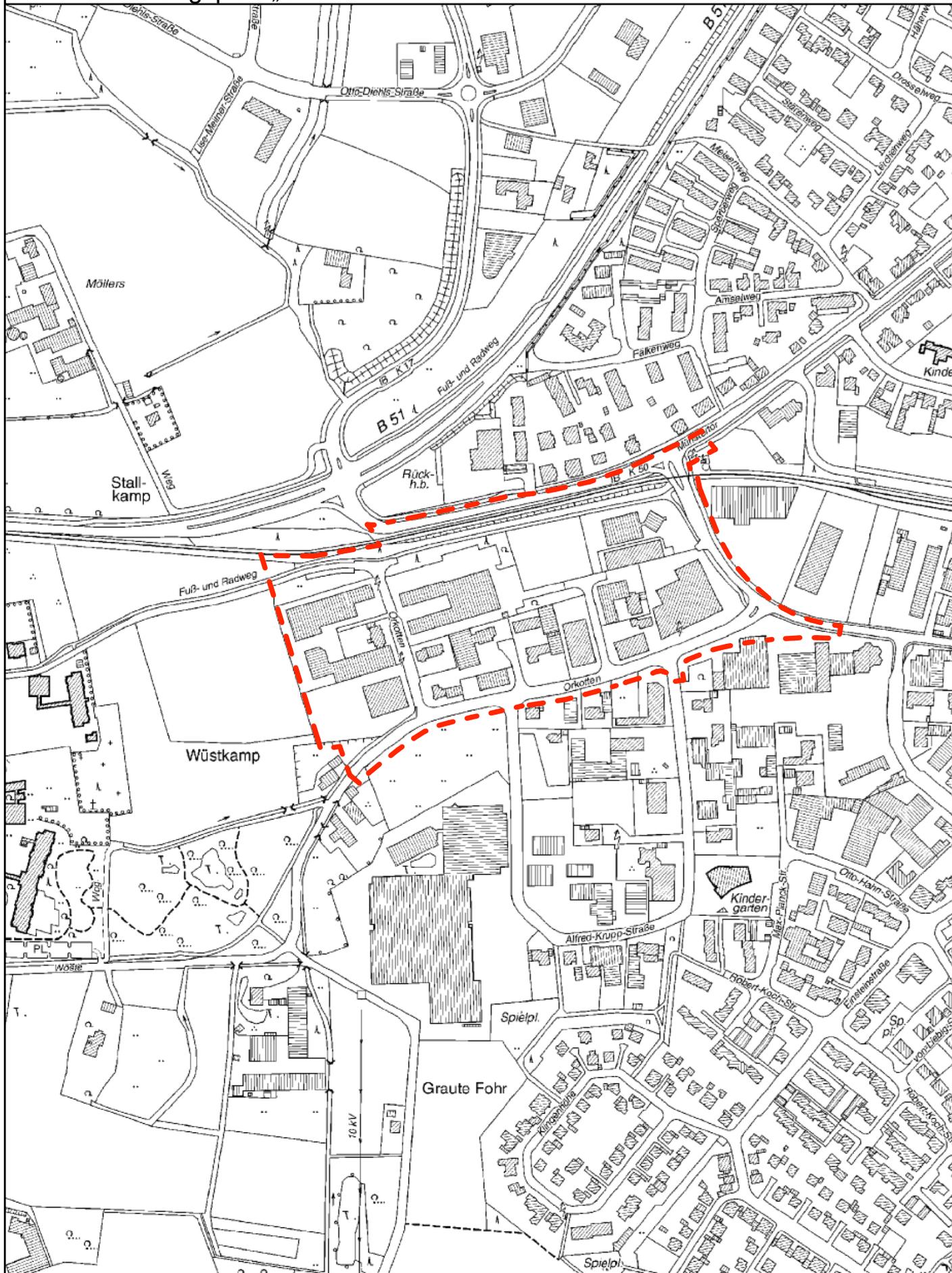
Stadt Telgte  
Der Bürgermeister  
gez.

Wolfgang Pieper

# Stadt Telgte

Geltungsbereich der Veränderungssperre  
zum Bebauungsplan „Orkotten Nord-West“

M. = 1 : 10.000



# STADT TELGTE

## Öffentliche Bekanntmachung

### 76. Änderung des Flächennutzungsplanes

Der Rat der Stadt Telgte hat in seiner Sitzung am 14.02.2019 nachfolgenden Feststellungsbeschluss gefasst:

„Die 76. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Telgte wird beschlossen. Die Begründung wird gebilligt.“

Gemäß § 6 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit geltenden Fassung wurde die 76. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Telgte bei der Bezirksregierung Münster angezeigt. Die Bezirksregierung Münster hat die 76. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Telgte mit Verfügung vom 03.07.2019, Aktenzeichen 35.02.01.800-011/2019.0002, gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmigt.

#### Übereinstimmungserklärung:

Der vorstehende Feststellungsbeschluss zur 76. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Telgte stimmt mit dem Beschluss des Rates der Stadt Telgte vom 14.02.2019 überein. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen.

#### Geltungsbereich:

Der Änderungsbereich liegt im Südwesten der Ortslage Westbevern-Dorf und umfasst eine Gesamtfläche von 1,2 ha. Der Änderungsbereich ist umgeben von landwirtschaftlich genutzten Flächen. Nur im Osten begrenzt die Wohnbebauung des Quartiers „Lütke Esch“ den Änderungsbereich.

Der räumliche Geltungsbereich ist in der beigefügten Planübersicht gekennzeichnet.

Mit der 76. Änderung des Flächennutzungsplanes werden die planungsrechtlichen Grundlagen für eine an dem Bedarf der ansässigen Bevölkerung orientierten Siedlungsflächenentwicklung geschaffen.

#### Hinweise:

Gemäß § 44 Absatz 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 - 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Absatz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel in der Abwägung

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber dem Bürgermeister der Stadt Telgte, Fachbereich Planen, Bauen und Umwelt, geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Schließlich wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994 S. 666) in der derzeit gültigen Fassung eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates der Stadt Telgte vorher beanstandet, oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Telgte vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

#### Bekanntmachungsanordnung:

Die 76. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Telgte mit Begründung, die zusammenfassende Erklärung, die Hinweise gemäß §§ 44, 214 und 215 BauGB sowie der Hinweis nach Gemeindeordnung werden hiermit gemäß § 6 Absatz 5 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Die Flächennutzungsplanänderung wird mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und können bei der Stadtverwaltung Telgte, Fachbereich Planen, Bauen und Umwelt, Baßfeld 4 - 6, 48291 Telgte, Zimmer 314, während der allgemeinen Dienststunden

Montag bis Mittwoch	von 08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr,
Donnerstag	von 08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr und
Freitag	von 08.00 bis 12.00 Uhr

eingesehen werden.

Über den Inhalt des Planes, der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

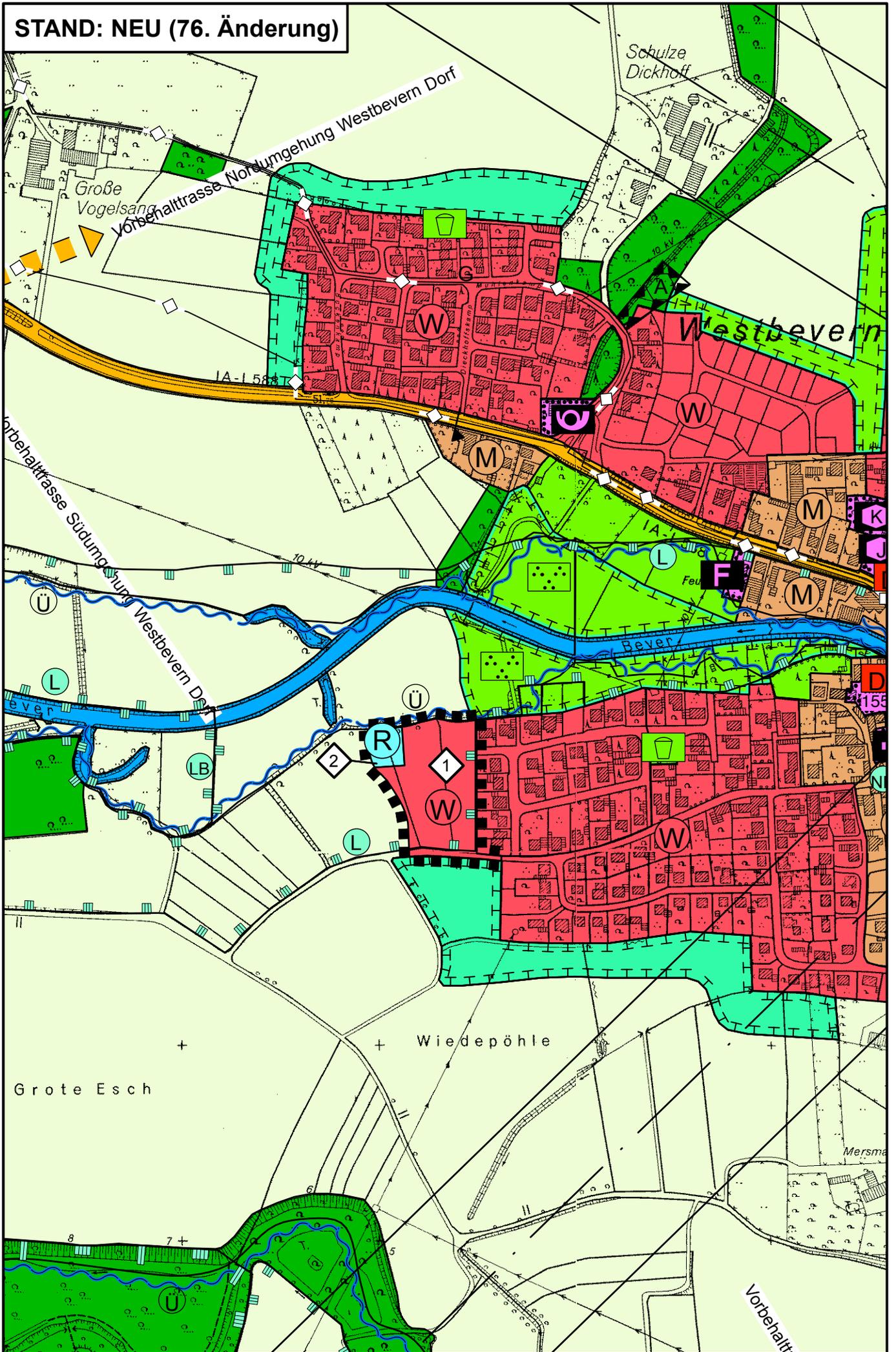
Mit dieser Bekanntmachung wird die 76. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Telgte wirksam.

Telgte, den 22.07.2019

Stadt Telgte  
Der Bürgermeister  
gez.

Wolfgang Pieper

STAND: NEU (76. Änderung)



# STADT TELGTE

## Bekanntmachung

### In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes

#### „Lütke Esch II“ der Stadt Telgte

Der Rat der Stadt Telgte hat am 14.02.2019 aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) in der derzeit geltenden Fassung und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) den Bebauungsplan „Lütke Esch II“ der Stadt Telgte mit Begründung und Umweltbericht als Satzung beschlossen.

#### Übereinstimmungserklärung

Der vorstehende Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan „Lütke Esch II“ stimmt mit dem Beschluss des Rates der Stadt Telgte vom 14.02.2019 überein. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen.

#### Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Lütke Esch II“ der Stadt Telgte liegt im Südwesten der Ortslage Westbevern-Dorf und umfasst eine Gesamtfläche von ca.1,2 ha. Er wird im Süden durch die Straße Im Lütken Esch, im Westen durch landwirtschaftliche Ackerflächen, im Norden durch ein Feldgehölz und im Osten durch das bestehende Wohngebiet „Lütke Esch“ begrenzt und ist in dem beigefügten Übersichtsplan gekennzeichnet.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes werden die planungsrechtlichen Grundlagen für eine an dem Bedarf der ansässigen Bevölkerung orientierten Siedlungsflächenentwicklung geschaffen.

#### Hinweise gemäß §§ 44 und 214, 215 BauGB

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 des BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Absatz 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Absatz 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Bürgermeister der Stadt Telgte

geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist dabei darzulegen.

#### Hinweise gemäß GO NRW

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates der Stadt Telgte vorher beanstandet, oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Telgte vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

#### Bekanntmachungsanordnung

Der Bebauungsplan „Lütke Esch II“ der Stadt Telgte mit Begründung, die Hinweise gemäß §§ 44, 214 und 215 BauGB sowie der Hinweis gemäß GO NRW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan „Lütke Esch II“ der Stadt Telgte mit Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10a Absatz 1 BauGB können bei der Stadtverwaltung Telgte, Fachbereich Planen, Bauen und Umwelt, Baßfeld 4 - 6, 48291 Telgte, Zimmer 315, während der Dienststunden

Montag bis Mittwoch	von 08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr,
Donnerstag	von 08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr und
Freitag	von 08.00 bis 12.00 Uhr

eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Der Bebauungsplan „Lütke Esch II“ der Stadt Telgte mit Begründung tritt gemäß § 10 Absatz 3 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Telgte, den 22.07.2019

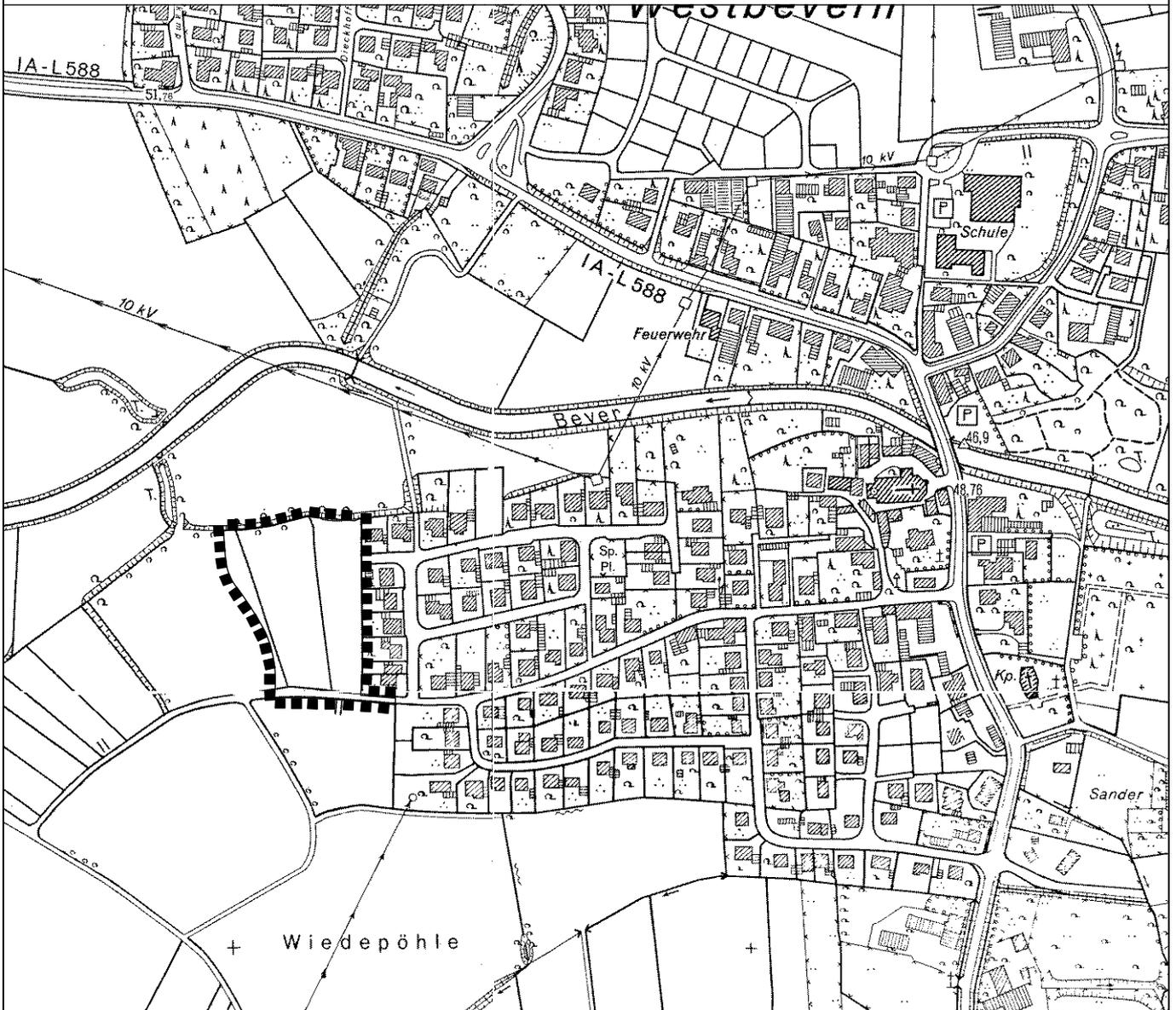
Stadt Telgte  
Der Bürgermeister  
gezeichnet

Wolfgang Pieper

# STADT TELGTE

## BEBAUUNGSPLAN

### „LÜTKE ESCH II“



### PLANÜBERSICHT M 1 : 5.000

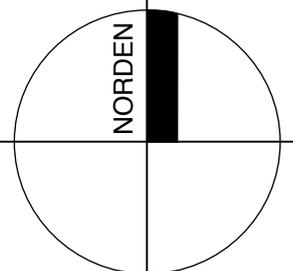
DATUM 08.11.2017

PL<sup>GR</sup> 75 x 60

BEARB. Bo. / Vi.

M. 1 : 1.000

0 10 20 30 40 60 m



BÜRGERMEISTER

PLANBEARBEITUNG

**WOLTERS PARTNER**

Architekten & Stadtplaner GmbH

Daruper Straße 15 • D-48653 Coesfeld

Telefon +49 (0)2541 9408-0 • Fax 6088

info@wolterspartner.de

**Bekanntmachung der Stadt Ennigerloh**

Der Diensausweis Nr. 130 der Außendienstmitarbeiterin Dagmar Edelmeyer, ausgestellt von der Stadt Ennigerloh, ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt. Der unbefugte Gebrauch des Diensausweises wird strafrechtlich verfolgt. Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn der Stadt Ennigerloh zurückzugeben.

## **Neuverpachtung der Cafeteria des Berufskollegs Ahlen des Kreises Warendorf**

Die Cafeteria in der Pausenhalle soll zum nächstmöglichen Zeitpunkt, idealerweise zum Beginn des neuen Schuljahres, neu verpachtet werden. Die bereits teilmöblierte Cafeteria im Erdgeschoss besteht aus einer Verkaufsfläche (ca. 10 m<sup>2</sup>), einem dahinterliegenden, für Aufbereitungen von Speisen nutzbaren Raum (ca. 15 m<sup>2</sup>) und einem Lagerraum mit Kühlmöglichkeit (ca. 8 m<sup>2</sup>).

### Schulische Rahmenbedingungen

Das Berufskolleg Ahlen Europaschule ist ein kaufmännisches ausgerichtetes Berufskolleg des Kreises Warendorf mit dem Schwerpunkt Wirtschaft und Verwaltung. Die Schule bietet Qualifizierungsmöglichkeiten in der betrieblichen Grundbildung, in der kaufmännischen Erstausbildung sowie in der Weiterbildung und vermittelt allgemein bildende Abschlüsse bis zum Abitur.



### Anzahl der Lehrer und Schüler

Die Schule wird von 1250 Schülerinnen und Schülern im Alter von durchschnittlich 16 bis 25 Jahren besucht. Das Lehrerkollegium besteht aus ca. 70 haupt- und nebenberuflichen Lehrkräften. Täglich anwesend sind ca. 750 Schüler.

### Verpflegungszeiten

Die regelmäßigen Unterrichtszeiten sind montags bis freitags von 08.00 Uhr bis 15.00 Uhr (mittwochs bis 17.30 Uhr) und zusätzlich in der Fachschule für Wirtschaft dienstags und donnerstags von 17.00 bis 21.00 Uhr sowie jeden zweiten Samstag von 08.00 bis 13.00 Uhr. Die 1. Pause ist in der Zeit von 09.30 bis 09.45 Uhr, die 2. Pause von 11.15 bis 11.30 Uhr, die 3. Pause von 13.00 bis 13.30 Uhr. Am Mittwoch ist Pause von 15.00 Uhr bis 15.15 und von 16.45 bis 17.00 Uhr. Daher wäre es wünschenswert, wenn die Öffnungszeiten dieser Pausenregelung entsprechend gestaltet werden könnten. Während der Ferien/Feiertage erfolgt keine Verpflegung.

### Nutzungsbedingungen

Für die Flächen der Aufbewahrung und Aufbereitung sowie für die Ausgabe und den Verzehr sind zwei Räume vorhanden. Bisher wurden die Flächen als Pausenhalle mit Kiosk genutzt. Geschirr und Besteck stellt der Pächter.

### Verpflegungskonzept

Im Rahmen der Fremdbewirtung wird die Verpflegung im Auftrag des Schulträgers an den Pächter als Dienstleister vergeben. Neben kleineren warmen Snacks gehört ein ausreichendes Warenangebot an cafeteria-üblichen Handelswaren sowie ein Angebot an Kalt- und Heißgetränken zum Leistungsumfang. Eine Automatenaufstellung ist in Abstimmung mit dem Schulträger möglich.

### Personal

Der Pächter stellt qualifiziertes Personal und trägt dafür Sorge, dass das Personal nach den rechtlichen Vorgaben im Bereich Hygiene geschult ist.

### Reinigung

Der Pächter gewährleistet die Reinigung von Geschirr und Besteck, der Arbeitsflächen und Geräte. Er sorgt für die Sauberkeit der Pausenhalle und des unmittelbar angrenzenden Außenbereichs. Die Reinigung der Pausenhalle ist vom Schulträger an einen externen Dienstleister vergeben worden.

### Pachtzins

Der Pachtzins ist abhängig von der Preisgestaltung der Waren und des Verpflegungsangebotes, der möglichen finanziellen Beteiligung an der Einrichtung der Cafeteria und der Ausstattung mit Geräten. Er wird mit den Bewerbern der engeren Wahl verhandelt.

### Kontakt

Kreis Warendorf  
Der Landrat  
Amt für Hochbau und Immobilienmanagement  
Waldenburger Straße 2  
48231 Warendorf

Joel Kießling  
Tel.:02581-532331  
[Joel.Kiessling@kreis-warendorf.de](mailto:Joel.Kiessling@kreis-warendorf.de)

**Bewerbung bis zum 13.08.2019**  
**Bewerbungsunterlagen auf [www.kreis-warendorf.de](http://www.kreis-warendorf.de)**

## **Rechtsverordnung über den entgeltlichen und geschäftsmäßigen Personenverkehr mit Taxen (Taxentarifverordnung) für den Kreis Warendorf**

Auf Grund der Ermächtigung des § 51 Abs. 1 Satz 1 des Personenbeförderungsgesetzes ( PBefG ) vom 21.03.1961 (BGBl. S. 241 ) in der zurzeit geltenden Fassung i. V. mit § 4 Nr. 2 der Verordnung über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz vom 30.03.1990 ( GV.NW. Nr. 20 vom 26.04.1990. Seite 247 ff ) hat der Kreistag des Kreises Warendorf in seiner Sitzung am 05.07.2019 folgende Änderung beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Die Beförderung von Fahrgästen mit Taxen mit Betriebsitz im Kreis Warendorf erfolgt innerhalb des Pflichtfahrgebietes nach den in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelten.
- (2) Das Pflichtfahrgebiet umfasst das Gebiet des Kreises Warendorf. Fahrten, die über die Grenzen des Pflichtfahrgebietes hinausgehen, unterliegen für die gesamte Fahrstrecke nicht diesem Tarif. Sie können frei vereinbart werden. Hierauf sind die Fahrgäste vor Antritt der Fahrt aufmerksam zu machen.
- (3) Innerhalb des Pflichtfahrgebietes hat jeder Taxifahrer und jede Taxifahrerin oder das Fahrpersonal, dessen/deren Fahrzeug fahrbereit und frei ist, die ihm/ihr angetragene Fahrt durchzuführen.

### **§ 2 Fahrpreisanzeiger**

- (1) Die Höhe des Fahrpreises für die einzelne Taxifahrt im Pflichtfahrgebiet (§ 1 Abs. 2) ist grundsätzlich mit Hilfe eines geeichten Fahrpreisanzeigers festzustellen. Die Beförderungsentgelte nach dieser Rechtsverordnung dürfen weder über- noch unterschritten werden.
- (2) Ist der Fahrpreisanzeiger gestört, so ist er unverzüglich, das heißt ohne schuldhaftes Zögern, wiederherstellen und eichen zu lassen. Diese Verpflichtung obliegt sowohl dem Taxenunternehmer und der Taxenunternehmerin als auch dem Taxenfahrer und der Taxenfahrerin.
- (3) Bei Versagen des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrpreis nach den Tarifbestimmungen der §§ 3, 4 und 5 dieser Verordnung zu berechnen.

### **§ 3 Anfahrt**

- (1) Die Anfahrt zum Bestellort hat innerhalb der Gemeinde / der Stadt des Betriebsitzes oder Standplatzes unentgeltlich zu erfolgen.
- (2) Unentgeltlich hat die Anfahrt auch außerhalb des in Abs. 1 genannten Bereichs zu erfolgen, wenn die anschließende Besetztfahrt in die Betriebsitzgemeinde zurückführt.
- (3) In allen anderen Fällen ist die Anfahrt nach § 4 Abs. 4 zu berechnen.

#### § 4 Fahrpreis

- (1) Das Beförderungsentgelt setzt sich zusammen aus dem Grundpreis und den Beträgen, die für die gefahrene Strecke sowie für evtl. Wartezeiten nach dieser Verordnung zu entrichten sind.
- (2) Der Grundpreis für die Inanspruchnahme eines Taxis beträgt
  1. an Werktagen (Montag bis Samstag) in der Zeit von 6.00 Uhr - 22.00 Uhr  
...3,40 €
  2. an Werktagen (Montag bis Samstag) in der Zeit von 22.00 Uhr - 6.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 0.00 Uhr - 24.00 Uhr  
...3,80 €
- (3) Die Gebühr für die mit Fahrgästen gefahrene Strecke bei Inanspruchnahme eines Taxis beträgt
  1. an Werktagen (Montag bis Samstag) in der Zeit von 6.00 Uhr – 22.00 Uhr je km  
.....2,10 €
  2. an Werktagen (Montag bis Samstag) in der Zeit von 22.00 Uhr – 6.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 0.00 Uhr – 24.00 Uhr je km  
.....2,20 €
- (4) Die Gebühr für die ohne Fahrgäste gefahrene Strecke (Anfahrt gemäß § 3) beträgt
  1. an Werktagen (Montag bis Samstag) in der Zeit von 6.00 Uhr – 22.00 Uhr je km  
.....1,05 €
  2. an Werktagen (Montag bis Samstag) in der Zeit von 22.00 Uhr – 6.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 0.00 Uhr – 24.00 Uhr je km  
.....1,10 €
- (5) Der Grundpreis für die Inanspruchnahme eines Großraumtaxi (Personenkraftwagen mit mehr als 4 Fahrgastplätzen - ausgenommen Notsitze oder Behelfssitze im Kofferraum -) beträgt bei ausdrücklicher Bestellung bzw. bei Antritt der Fahrt mit mehr als 4 Fahrgästen
  1. an Werktagen (Montag bis Samstag) in der Zeit von 6.00 Uhr – 22.00 Uhr  
.....8,40 €
  2. an Werktagen (Montag bis Samstag) in der Zeit von 22.00 Uhr – 6.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 0.00 Uhr – 24.00 Uhr  
.....8,80 €

#### § 5 Wartezeiten

- (1) Die Wartezeitgebühr beträgt je Stunde 33,00 €. Die Berechnung erfolgt durch den Fahrpreisanzeiger.
- (2) Der Fahrpreisanzeiger darf erst bei Eintreffen an dem vom Besteller / der Bestellerin angegebenen Bestellort und nach Information über die Ankunft des Taxis sowie bei der Vorbestellung, zur angegebenen Zeit eingeschaltet werden.

#### § 6 Rücknahme des Fahrauftrages

Kommt aus irgendwelchen vom Besteller oder der Bestellerin zu vertretenden Gründen die Fahrt nach Auftragserteilung nicht zur Durchführung, ist der doppelte Grundpreis zu zahlen, jedoch nur dann, wenn bereits eine Fahrt zum Bestellort durchgeführt wurde.

## **§ 7 Sondervereinbarungen**

Sondervereinbarungen im Sinne von § 51 Abs. 2 PBefG sind im Pflichtfahrgebiet zulässig. Sie müssen der Genehmigungsbehörde vor ihrer Einführung angezeigt werden.

## **8 Mitführen des Taxentarifes**

Diese Rechtsverordnung ist in der Taxe mitzuführen und den Fahrgästen auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

## **§ 9 Quittung**

Das Fahrpersonal ist verpflichtet, den Fahrgästen auf Verlangen eine Quittung über das gesamte Beförderungsentgelt unter Angabe des Datums, der Fahrstrecke und des amtlichen Kennzeichens und der Ordnungsnummer zu erteilen.

## **§ 10 Ordnungswidrigkeiten**

Zuwiderhandlungen gegen diese allgemeinverbindliche Anordnung können gem. § 61 PBefG mit einer Geldbuße von bis zu 20.000 € geahndet werden, soweit sie nicht nach anderen Vorschriften mit einer Geldbuße oder Strafe bedroht sind.

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. als Unternehmer und Unternehmerin/ von ihm/ihr Beauftragte /r oder Fahrzeugpersonal
  - gemäß § 1 Abs. 1 Beförderungsfahrten durchführt oder deren Ausführung anordnet oder zulässt, ohne das Beförderungsentgelt nach den Bestimmungen der §§ 3, 4 und 5 dieser Verordnung mittels des Fahrpreisanzeigers zu berechnen,
  - bei Fahrten über die Grenze des Pflichtfahrgebietes hinaus es gemäß § 1 Abs. 2 unterlässt, die Fahrgäste vor Beginn der Beförderung auf die freie Vereinbarung des Fahrpreises hinzuweisen,
  - es gemäß § 2 Abs. 2 unterlässt, den Fahrpreisanzeiger nach einer Störung unverzüglich, das heißt ohne schuldhaftes Zögern, wiederherstellen und eichen zu lassen,
  - es gemäß § 2 Abs. 3 unterlässt, den Fahrpreis bei einem Versagen des Fahrpreisanzeigers nach den Tarifbestimmungen der §§ 3, 4 und 5 dieser Verordnung zu berechnen,
  - entgegen § 8 den Fahrgästen auf deren Verlangen Einsicht in die mitzuführende Rechtsverordnung nicht gewährt,
  - es gemäß § 9 unterlässt, den Fahrgästen auf Wunsch eine Quittung auszustellen oder in diesen unvollständigen Angaben macht;
  
2. als Unternehmer /Unternehmerin
  - es entgegen § 7 unterlässt, eine Sondervereinbarung vor deren Anwendung anzuzeigen,

- es unterlässt, seine Taxe entgegen § 8 mit einer Ausfertigung dieser Rechtsverordnung auszurüsten.

## **§ 11 Inkrafttreten**

- (1) Diese Rechtsverordnung tritt am 01.09.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen (Taxentarif) für den Kreis Warendorf vom 12.12.2014 außer Kraft.
- (2) Die Fahrpreisanzeiger der Taxen sind nach Inkrafttreten dieser Verordnung bis spätestens zum 01.10.2019 entsprechend umzurüsten und zu eichen. Während dieser Übergangszeit sind die Beförderungsentgelte bei den Taxen, deren Fahrpreisanzeiger noch nicht umgestellt wurde, nach dem Taxentarif vom 12.12.2014 zu berechnen.

## **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Rechtsverordnung wird hiermit bekannt gemacht. Gemäß § 5 Abs. 6 KrO NRW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land NRW (KrO NRW) beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Rechtsverordnung nicht öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Landrat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

48231 Warendorf, den 22.07.2019  
Im Auftrag

gez.  
Brigitte Klausmeier  
Ltd. Kreisverwaltungsdirektorin

## **Verordnung zur Änderung der Taxenordnung für den Kreis Warendorf**

Auf Grund der Ermächtigung des § 47 Abs. 3 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21.03.1961 (BGBl I S. 241) in der geltenden Fassung, in Verbindung mit § 3 der Verordnung über die zuständigen Behörden für die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) in der geltenden Fassung (GV. NW S. 504) hat der Kreistag des Kreises Warendorf in seiner Sitzung am 05.07.2019 folgende Neufassung der Taxenordnung beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Die Taxenordnung gilt für Personenbeförderung innerhalb des Kreises Warendorf durch die für diesen Bereich zugelassenen Taxen.

(2) Die Rechte und Pflichten der Taxenunternehmer / Taxenunternehmerinnen nach dem PBefG, den zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften und nach der für den Verkehr mit Taxen erteilten Genehmigung bleiben unberührt.

### **§ 2 Dienstbetrieb**

(1) Die Unternehmer / Unternehmerinnen des Gelegenheitsverkehrs mit Taxen sind im Rahmen ihrer Betriebspflicht nach § 21 PBefG zum Bereithalten ihrer Taxen in ortsüblichem Umfang verpflichtet. Eine Erreichbarkeit von 24 Stunden an 7 Tagen in der Woche ist zu gewährleisten.

(2) Kann eine Taxe abweichend von dem nach § 3 dieser Verordnung aufgestellten Dienstplan oder während eines Zeitraumes von mehr als 24 Stunden nicht bereithalten werden, ist die Genehmigungsbehörde unverzüglich und unter Angabe des Grundes hiervon in Kenntnis zu setzen.

(3) Die Genehmigungsbehörde kann generell oder im Einzelfall in einer von ihr zu bestimmenden Form einen Nachweis über die Erfüllung der Betriebspflicht verlangen.

### **§ 3 Aufstellung eines Dienstplans**

(1) Bereithaltung und Einsatz von Taxen nach § 2 Abs. 1 können durch einen von den Taxenunternehmen gemeinsam aufgestellten Dienstplan geregelt werden. Der Dienstplan ist unter Berücksichtigung des festgestellten Verkehrsbedürfnisses, der Arbeitszeitvorschriften und der zur Ausführung von Wartungs- und Pflegearbeiten erforderlichen Zeit aufzustellen; er soll im Interesse einer bedarfsgerechten Verkehrsbedienung eine zeitliche Festlegung der Betriebspflicht (zum Beispiel: x Stunden während bestimmter Zeiträume) enthalten.

(2) Der Dienstplan ist der Genehmigungsbehörde zur Zustimmung vorzulegen. Änderungen bedürfen ebenfalls der Zustimmung.

(3) Die Genehmigungsbehörde kann allgemein oder in Einzelfällen verlangen, dass ein Dienstplan aufgestellt wird oder ihn selbst aufstellen.

(4) Die Dienstpläne sind von den Taxenunternehmern und -fahrern/-fahrerinnen einzuhalten.

#### **§ 4 Bereithalten von Taxen**

(1) Taxen sind in der Zeit von 6.00 - 22.00 Uhr nur auf Plätzen bereitzustellen, die nach den Vorschriften der StVO als Taxenstandplätze gekennzeichnet sind. Das Bereithalten von Taxen während dieses Zeitraumes außerhalb der zugelassenen Taxenstandplätze ist bei besonderen Anlässen, wie z.B. bei Volks- und Schützenfesten, zulässig. Das Bereithalten an anderen Stellen kann genehmigt werden.

(2) Zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr ist die Bereitstellung von Taxen für den öffentlichen Verkehr auch außerhalb der Taxenstandplätze auf allen öffentlichen Straßen und Plätzen erlaubt, wo das Parken nach der Straßenverkehrsordnung nicht verboten ist.

(3) Im Interesse einer ordnungsgemäßen und bedarfsgerechten Verkehrsbedienung kann die Genehmigungsbehörde in Einzelfällen anordnen, dass Taxen an für den öffentlichen Verkehr wichtigen Punkten zu bestimmten Zeiten bereitzustellen oder Fahrgäste nur im Bereich bestimmter Ladezonen aufzunehmen sind.

#### **§ 5 Ordnung auf den Taxenstandplätzen**

(1) Auf dem Taxenstandplatz dürfen im Rahmen der dort ausgewiesenen Kapazität nur dienstbereite Taxen stehen. Taxen sind in der Reihenfolge ihrer Ankunft aufzustellen. Jede Lücke ist durch Nachrücken der nächsten Taxe auszufüllen. Die Taxen müssen so aufgestellt sein, dass Fahrgäste ungehindert ein- und aussteigen können.

(2) Den Fahrgästen steht die Wahl der Taxe frei. Sofern ein Fahrgast wünscht, von einer anderen als der an erster Stelle auf dem Taxenstandplatz stehenden Taxe befördert zu werden, muss dieser Taxe - sofern die örtlichen Verhältnisse eine Vorbeifahrt an den wartenden Taxen gestatten - sofort die Möglichkeit zum Antritt der Fahrt eingeräumt werden. Dies gilt auch, wenn Fahraufträge über Taxenruf oder -funk erteilt werden.

#### **§ 6 Fahrdienst**

(1) Der Fahrzeugführer / die Fahrzeugführerin hat die Wünsche des Fahrgastes im Rahmen des Zumutbaren zu erfüllen, soweit Beförderungspflicht, Beförderungszweck und das Vertrauen in eine ordnungsgemäße und sichere Personenbeförderung dem nicht entgegenstehen. Insbesondere ist dem Fahrgast die Platzwahl zu ermöglichen und seinen Wünschen zur Klimatisierung zu entsprechen.

(2) Die Erfüllung mehrerer Beförderungsaufträge zur selben Zeit oder die Erledigung anderer Geschäfte während der Fahrgastbeförderung ist dem Fahrzeugführer / der Fahrzeugführerin nur mit Zustimmung des Fahrgastes gestattet.

(3) Während der Fahrgastbeförderung ist die unentgeltliche Mitnahme von dritten Personen oder in der Obhut des Fahrzeugführers / der Fahrzeugführerin befindlichen Tieren untersagt.

(4) Das Ansprechen und Anlocken von Fahrgästen durch den Fahrzeugführer / die Fahrzeugführerin, um einen Fahrauftrag zu erhalten, ist verboten.

(5) Fahraufträge, die ausdrücklich für Taxen erteilt werden, dürfen nicht mit Mietwagen ausgeführt werden.

#### **§ 7 Mitführen von Vorschriften und Unterlagen**

(1) Der Fahrzeugführer / die Fahrzeugführerin hat den Text dieser Verordnung und der Tarifordnung in der jeweils gültigen Fassung sowie Straßenpläne der Städte und Gemeinden im Pflichtgebiet, die dem jeweils neuesten Stand entsprechen, mitzuführen. Dem Fahrgast ist auf Verlangen Einsicht zu gewähren.

(2) In Taxen ist eine ausreichende Anzahl von Quittungsvordrucken mitzuführen, auf denen das amtliche Kennzeichen und die Ordnungsnummer der Taxe zu vermerken ist. Die Quittungsvordrucke müssen der Taxitarifverordnung in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.

## **§ 8 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Unternehmer / als Unternehmerin

a) die Mitteilung über den Ausfall einer Taxe nach § 2 Abs. 2 unterlässt,

b) der Einholung der Zustimmung der Genehmigungsbehörde zum Dienstplan oder seiner Änderung nach § 3 Abs. 2 versäumt,

c) einer vollziehbaren schriftlichen Anordnung der Genehmigungsbehörde nach § 3 Abs. 3 zur Aufstellung eines Dienstplans nicht oder nicht innerhalb der von der Genehmigungsbehörde gesetzten Frist nachkommt,

d) gegen die Pflicht zur Einhaltung des Dienstplans nach § 3 Abs. 4 verstößt,

e) gegen die Regelung des § 4 verstößt,

f) die Ausführung eines Taxenfahrauftrages durch einen Mietwagen unter Verstoß gegen § 6 Abs. 5 anordnet oder zulässt,

g) nicht sicherstellt, dass die nach § 7 Abs. 1 und 2 im Fahrzeug mitzuführenden Vorschriften und Unterlagen für das im Fahrdienst eingesetzte Betriebspersonal jederzeit erreichbar vorhanden sind.

2. als Fahrzeugführer / als Fahrzeugführerin

a) gegen die Pflicht zur Einhaltung des Dienstplans nach § 3 Abs. 4 verstößt,

b) gegen die Regelung des § 4 verstößt,

c) den Vorschriften von § 5 über die Ordnung auf den Taxenstandplätzen zuwiderhandelt,

d) entgegen § 6 Abs. 2 ohne Zustimmung des Fahrgastes mehrere Beförderungsaufträge oder andere Geschäfte gleichzeitig erledigt,

e) entgegen § 6 Abs. 5 Fahraufträge, die ausdrücklich für Taxen erteilt werden, mit Mietwagen ausführt,

f) entgegen § 7 Abs. 1 und 2 die dort genannten Vorschriften und Unterlagen nicht mitführt oder dem Fahrgast die vorgesehene Einsichtnahme verweigert.

### **§ 9 Inkrafttreten**

1) Diese Verordnung tritt am 01.09.2019 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 01.11.1995 außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Rechtsverordnung wird hiermit bekannt gemacht.

Gemäß § 5 Abs. 6 KrO NRW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land NRW (KrO NRW) beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Rechtsverordnung nicht öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Landrat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

48231 Warendorf, den 22.07.2019

Im Auftrag

gez.

Brigitte Klausmeier

Ltd. Kreisverwaltungsdirektorin

**Benachrichtigung / öffentliche Zustellung**

Das Amt für Öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

**Herrn Viorel Nicolea**

letzte bekannte Anschrift:     **Gerhart-Hauptmann-Str. 6; 59269 Beckum**  
mit Schreiben vom             **18.07.2019**  
Aktenzeichen                 **368300/UZ/103/JP**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 14.05.2019

Kreis Warendorf  
Der Landrat  
Im Auftrag

**Benachrichtigung / öffentliche Zustellung**

Das Amt für Öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

**Herrn Marius Cacareaza**

letzte bekannte Anschrift:     **Gerhart-Hauptmann-Str.6; 59269 Beckum**  
mit Schreiben vom             :     **17.07.2019**  
Aktenzeichen                 :     **368300/UZ/96/JP**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 17.07.2019

Kreis Warendorf  
 Der Landrat  
 Im Auftrag

**Benachrichtigung / öffentliche Zustellung**

Das Amt für Öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

**Herrn Constantin-Cosmin Tanasuca**

letzte bekannte Anschrift:     **Westgraben 17; 48324 Sendenhorst**  
mit Schreiben vom             :     **17.07.2019**  
Aktenzeichen                 :     **368300/ UZ/97/JP**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 17.07.2019

Kreis Warendorf  
 Der Landrat  
 Im Auftrag

**Benachrichtigung / öffentliche Zustellung**

Das Amt für Öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

**Herrn Ionel Stefan**

letzte bekannte Anschrift: **Nordstr. 52; 59269 Beckum**  
mit Schreiben vom : **17.07.2019**  
Aktenzeichen : **368300/UZ/98/JP**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 17.07.2019

Kreis Warendorf  
 Der Landrat  
 Im Auftrag

**Benachrichtigung / öffentliche Zustellung**

Das Amt für Öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

**Firma Fliesani GmbH**

letzte bekannte Anschrift: **Friedrichstr. 123; 10117 Berlin**  
mit Schreiben vom : **17.07.2019**  
Aktenzeichen : **368300/OV/99/JP**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Firma nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 17.07.2019

Kreis Warendorf  
 Der Landrat  
 Im Auftrag

**Benachrichtigung / öffentliche Zustellung**

Das Amt für Öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

**Firma Fliesani GmbH**

letzte bekannte Anschrift: **Friedrichstr. 123; 10117 Berlin**  
mit Schreiben vom : **17.07.2019**  
Aktenzeichen : **368300/OV/100/JP**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Firma nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 17.07.2019

Kreis Warendorf  
 Der Landrat  
 Im Auftrag

**Benachrichtigung / öffentliche Zustellung**

Das Amt für Öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

**Firma Fliesani GmbH**

letzte bekannte Anschrift: **Friedrichstr. 123; 10117 Berlin**  
mit Schreiben vom : **17.07.2019**  
Aktenzeichen : **368300/UZ/101/JP**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Firma nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 17.07.2019

Kreis Warendorf  
 Der Landrat  
 Im Auftrag

**Benachrichtigung / öffentliche Zustellung**

Das Amt für Öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

**Firma Fliesani GmbH**

letzte bekannte Anschrift: **Friedrichstr. 123; 10117 Berlin**  
mit Schreiben vom : **17.07.2019**  
Aktenzeichen : **368300/UZ/102/JP**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Firma nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 17.07.2019

Kreis Warendorf  
Der Landrat  
Im Auftrag  
Kreis Warendorf  
Der Landrat  
Im Auftrag

**Benachrichtigung / öffentliche Zustellung**

Das Amt für Öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

**Herrn Ionut Gafton**

letzte bekannte Anschrift: **Teichweg 11; 33397 Rietberg**  
mit Schreiben vom : **19.07.2019**  
Aktenzeichen : **368300/OV/104/JP**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 19.07.2019

Kreis Warendorf  
 Der Landrat  
 Im Auftrag

**Benachrichtigung / öffentliche Zustellung**

Das Amt für Öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

**Frau Lisa Schöckinghoff**

letzte bekannte Anschrift: **Gildehauser Weg 33; 48529 Nordhorn**  
mit Schreiben vom : **19.07.2019**  
Aktenzeichen : **368300/UZ SA/105/JP**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 19.07.2019

Kreis Warendorf  
 Der Landrat  
 Im Auftrag

### Öffentliche Bekanntmachung

Der Kreis Warendorf hat in dem Verwaltungsverfahren, Mariusz Zenon Kochanowski, zuletzt wohnhaft in Westfalendamm 70 59227 Ahlen mit Schreiben vom 24.07.2019, Aktenzeichen 3100/545211 eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der o. g. Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben **durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt** (§ 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen). **Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.**

Es gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushangs zwei Wochen verstrichen sind.

Das Schreiben kann im Jobcenter Kreis Warendorf, Anlaufstelle Ahlen, Zimmer 2.20, Raiffeisenstraße 11, 59229 Ahlen, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

Kreis Warendorf  
Der Landrat

### Öffentliche Bekanntmachung

Der Kreis Warendorf hat in dem Verwaltungsverfahren, Teodora Bineva, zuletzt wohnhaft in Parkstraße 112 59227 Ahlen mit Schreiben vom 23.07.2019, Aktenzeichen 3100/387630 eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der o. g. Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben **durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt** (§ 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen). **Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.**

Es gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushangs zwei Wochen verstrichen sind.

Das Schreiben kann im Jobcenter Kreis Warendorf, Anlaufstelle Ahlen, Zimmer 2.16, Raiffeisenstraße 11, 59229 Ahlen, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

### Öffentliche Bekanntmachung

Der Kreis Warendorf hat in dem Verwaltungsverfahren, Sarah Pupkes, zuletzt wohnhaft in Schmedehausener Straße 1 48346 Ostbevern mit Schreiben vom 18.07.2019, Aktenzeichen 3330/ 115757 eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der o. g. Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben **durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt** (§ 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen). **Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.**

Es gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushangs zwei Wochen verstrichen sind.

Das Schreiben kann im Jobcenter Kreis Warendorf, Anlaufstelle Warendorf, Zimmer 71, Südstraße 10 a, 48231 Warendorf, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

Kreis Warendorf  
Der Landrat